



FAQ Corona – EC-Freizeiten

Müssen wir selbst mit dem örtlichen Gesundheitsamt im Gespräch sein?

Grundsätzlich ist diese Vorgabe nicht in den Corona-Verordnungen geregelt. Aber wir empfehlen, das Zeltlager ihre Freizeit beim örtlichen Gesundheitsamt mit dem [Formblatt](#) zu melden (gilt nur für Zeltlager, nicht für Freizeiten in Freizeitheimen o.ä. Häusern).

Wo findet man den Kontakt zum zugehörigen Ordnungsamt/Gesundheitsamt?

Unter diesem Link <https://tools.rki.de/PLZTool/> könnt ihr das entsprechende Gesundheitsamt herausfinden. Meldung beim Gesundheitsamt wird nur für Zeltlager empfohlen. Gästehäuser sind „automatisch“ auf dem Radar der Gesundheitsämter.

Wird eine Gesundheitsbestätigung der Eltern zu Beginn der Freizeit/Zeltlager benötigt?

Ja, zu Beginn der Freizeit muss eine [Gesundheitsbestätigung](#) von den Eltern ausgefüllt und unterschrieben vorgelegt werden. Wenn diese nicht vorliegt, kann das Kind nicht auf die Freizeit mit.

Welche Infos müssen den Eltern geliefert werden?

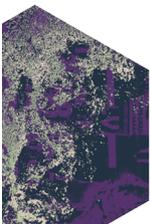
Es ist sinnvoll, wenn ihr den Eltern das genehmigte Schutzkonzept zur Info zur Verfügung stellt. Dies kann digital oder papierhaft erfolgen. Auch ein Link mit Verweis auf eure Website wäre eine Möglichkeit. Versucht allerdings, zusätzlich im Elternbrief bzw. der Infomail kurz zu skizzieren, wie euer Grundkonzept aussieht, um den Schutz eurer Teilnehmer bestmöglich zu gewährleisten.

Braucht es auch Versichertenkarten/Freizeitpässe/usw. wenn wir ein Tagesprogramm als Alternative machen?

Versichertenkarte ist nicht notwendig. Freizeitpass macht nur Sinn, wenn die Teilnehmer nicht täglich wechseln, sondern Dauerteilnehmer sind.

Sollten wir einen Verzicht auf die Anreise in Fahrgemeinschaften empfehlen?

Grundsätzlich liegt es bei privater Anreise im Ermessen der Eltern. Teilnehmer, die auch privat Kontakt haben, können gemeinsam anreisen. Teilnehmer, die zu derselben Kleingruppe (20er- oder 30er-Gruppe) der Freizeit gehören oder in demselben Zimmer / Zelt übernachten werden, können ebenfalls gemeinsam anreisen.





Wer trägt rechtlich die Verantwortung, wenn Kinder erkranken? Mit welchen Konsequenzen muss die Leitung rechnen?

Grundsätzlich gilt: die rechtliche Verantwortung für eine Freizeit liegt in erster Linie immer beim Träger = SWD-EC-Verband e.V., der für diese Haftung Versicherungen abgeschlossen hat. Bei grob fahrlässigem bzw. vorsätzlichem Fehlverhalten der Freizeitleitung bzw. der Freizeitmitarbeiter, kann ggf. auch eine Haftung auf diese zukommen. In diesen Fällen besteht auch kein Versicherungsschutz. Wer bei den Planungen der Freizeit den gesunden Menschenverstand zu Grunde legt und bei der Durchführung versucht, die Planungen auch umzusetzen, wird in der Regel nicht in persönliche Haftung genommen werden können. Zusätzlich müsste bei einer Infektion auch nachweisbar sein, dass ein ganz konkreter Umstand zur Infektion geführt hat und dieser vermeidbar gewesen wäre, wenn die Schutzkonzepte besser aufgestellt / umgesetzt worden wären. Dies ist meist nicht schlüssig belegbar, so dass auch in der Vergangenheit bei Infektionsausbrüchen (wie z.B. Norovirus) bislang noch nicht zu Regressen gegenüber Ehrenamtlichen gekommen ist.

Eine strafrechtliche Verantwortung ist grundsätzlich denkbar, aber auch nur bei nachgewiesenen persönlichen Verstößen gegen das Infektionsschutzgesetz oder die entsprechenden Corona-Verordnungen. Die Gefahr, bei Verstößen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden, ist insgesamt aber nicht höher als auch bei „normalen“ Freizeitgefahren (z.B. nach Unfällen bei Geländespielen, Verstößen gegen Aufsichtspflichten, ...).

Was tun, wenn ein positiver Fall von Covid-19 auf dem Camp auftritt?

Bei Auftreten eines Erkrankungsfalls entscheidet ausschließlich das lokal zuständige Gesundheitsamt bzw. die zuständige Ortspolizeibehörde über zu treffende Maßnahmen inklusive des Abbruchs des Angebots. Diesen Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Auch nach Ende des Angebots sind die Auflagen des Gesundheitsamts unbedingt von den Teilnehmenden und Betreuenden zu beachten. Mehr Infos im [Präventions- und Ausbruchmanagement](#).

Braucht es einen Arztbesuch bei jedem Symptom?

Die relevanten Symptome sind in der Corona-Verordnung geregelt. Wenn während des Zeltlagers eine Person Symptome entwickelt, die auch den Verdacht auf eine Covid-19-Erkrankung nahelegen könnten, muss mit der Person ein Arzt unverzüglich aufgesucht und das lokal zuständige Gesundheitsamt zunächst nur über den Arztbesuch informiert werden. Siehe auch [Präventions- und Ausbruchmanagement](#).

Müssen Personen mit Heuschnupfen (da Covid-19 ähnlich) irgendein Attest vorweisen?

Dafür gibt es keine Verpflichtung, aber es ist sinnvoll, dies bei den Eltern einzufordern, damit Symptome nicht falsch gedeutet werden (auch wenn Schnupfen kein typisches Covid-19-Symptom ist).





Wenn bei einem Tagesprogramm am nächsten Tag ein Kind nicht mehr kommt, muss dann erfragt werden warum? (Falls evtl. Symptome verheimlicht werden)

Es ist immer sinnvoll, in solchen Situationen per Telefon, oder falls nicht erreichbar, per Mail nachzufragen.

Wie sieht eine Isolation bei Covid-19 Verdacht aus?

Der Teilnehmer / Mitarbeiter bzw. die Verdachtsfälle und Kontaktpersonen der Kategorie 1 müssen in einem Einzelzimmer / eigenen Zelt untergebracht werden. Mahlzeiten dürfen nicht in der Gruppe eingenommen werden. Es soll mindestens ein separates WC geben. Dies muss mehrmals täglich gereinigt werden. Mehr Infos im [Präventions- und Ausbruchsmanagement](#).

Welche Abstandsregel gilt für Mitarbeiter?

Grundsätzlich sollen die Mitarbeitenden untereinander und von Teilnehmenden 1,5 Meter Abstand einhalten, wenn dies möglich und sinnvoll ist. Mitarbeitende müssen **ausreichend geschult werden**, insbesondere über die Vorgaben und Schutzkonzepte, die Möglichkeit dass sie selbst Mund-Nasen-Schutz benutzen zu können und dass dieser von der Freizeitleitung ausreichend zur Verfügung gestellt wird. Wenn Mitarbeitende Risikopersonen für einen schweren Verlauf einer möglichen Covid-19-Erkrankung sind, dürfen sie nur in Bereichen mitarbeiten, wo die Abstandsregel sicher gewahrt werden kann (siehe auch [Checkliste Hygiene und Sicherheit Freizeiten](#)). Dies muss in der allgemeinen Mitarbeiterschulung erklärt werden. Trotzdem ist kein Mitarbeiter verpflichtet, der Freizeitleitung mitzuteilen, ob er Risikoperson ist – dies bleibt im Ermessen jedes Einzelnen.

Wie geht man mit Körperkontakt wie Umarmungen (Trösten) um?

Grundsätzlich ist Körperkontakt zwischen Mitarbeitenden und Teilnehmenden zu vermeiden (wenn möglich). Wenn ein Kind getröstet werden muss, ist das eine Ausnahmesituation, die in Ordnung geht.

Brauchen Küchenmitarbeiter eine Sonderhygieneschulung?

Das ist nicht erforderlich. Schulung analog der Vorjahre. Hinweise dazu auch im [Freizeittagebuch](#).

Welche Schutzmaßnahmen müssen bei der Essensausgabe erfolgen?

Mitarbeiter müssen bei der Essensausgabe einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Zusätzlich sollten die Teilnehmer 1,5 m Abstand halten, wenn sie nicht der gleichen 20er- / 30er-Gruppe angehören. Weitere Hygienemaßnahmen wie auch die letzten Jahre (siehe [Freizeittagebuch](#)).

Ist ein Getränkefass erlaubt? Jeder fasst den Hahn an.

Ja, aber mehrmals täglich desinfizieren.





Ist der Spüldienst durch Teilnehmer möglich?

In diesem Jahr ist der Spüldienst durch Teilnehmer nicht möglich. Bei Spülstraßen und eigenem Geschirr kann jeder Teilnehmer seine Sachen spülen. Das Wasser muss aber ausreichend Spülmittel enthalten und mehrmals und öfters als sonst üblich gewechselt werden.

Wie muss Geschirr gespült werden (Temperatur, Desinfektion) um die Hygiene einzuhalten?

Das Spülwasser sollte nach Möglichkeit 60 Grad warm sein. Wenn dies nicht gewährleistet werden kann, sollte mehr Spülmittel verwendet werden, zu spülende Gegenstände länger (mind. 60 Sekunden) im Spülwasser verbleiben und das Wasser öfter ausgewechselt werden.

Ist Desinfektion von Essbereich, Schlafzelten, etc. nötig? Wenn ja in welchen Abständen oder nach welchen Ereignissen?

Im Bereich Verpflegung, sowohl Küche als auch Essbereich, muss nach jedem Essen gründlich geputzt und ggf. desinfiziert werden. Eine gründliche Reinigung mit Reinigungsmitteln und Wasser ist gegenüber Corona genauso effektiv wie eine Desinfektion. Schlafzelte müssen nicht desinfiziert werden. Alle Flächen und Gegenstände, die von Teilnehmern / Mitarbeitern regelmäßig genutzt werden, müssen mind. einmal täglich gereinigt und ggf. desinfiziert werden.

Ist eine Oberflächen-Reinigung mit Spülmittel in Wasser ausreichend?

Ja, es sollte mit ausreichend Wasser-Spülmittel-Mischung gereinigt werden, so dass die entsprechenden Flächen mindestens 30 Sekunden spülmittelfeucht sind.

Wie wird die Toiletten und Sanitärsituation gelöst? (wie viel muss man haben?)

Es gibt keine konkrete Vorgabe in der Corona-Verordnung. Wir empfehlen, wenn möglich, in diesem Jahr mehr Kapazitäten an WC und Duschen zu schaffen und diese täglich zu reinigen und zu desinfizieren. Bei sehr vielen Teilnehmern, aber wenig WCs sollte eine gründliche Reinigung zweimal pro Tag durch Mitarbeitende geschehen (auf Eigenschutz achten – Handschuhe und Mundschutz, gründliche Lüftung vor Reinigung)..

Gemeinschaftsduschen u.ä.

Nur Teilnehmer aus dem gleichen Zimmer oder der 20er bzw. 30er Gruppe sollen gleichzeitig duschen.

WC-Container u.ä.

Definiert eine max. Anzahl an Personen, die sich gleichzeitig drin aufhalten dürfen und schreibt dies auf die Türe. Um Teilnehmer / Mitarbeiter bei Covid-19-Verdacht isolieren zu können, bedarf es allerdings mind. einem separaten WC. Dies muss mehrmals täglich gereinigt werden. Bei mehreren Verdachtsfällen muss es nach jeder Nutzung gereinigt bzw. desinfiziert werden. Um Teilnehmer / Mitarbeiter bei Covid-19-Verdacht isolieren zu können, bedarf es allerdings mind. einem separaten WC. Dies muss (sobald isolierte Personen die Toilette benutzen) mehrmals täglich gereinigt werden. Bei mehreren Verdachtsfällen muss es nach jeder Nutzung gereinigt





bzw. desinfiziert werden. Wichtig ist eine gründliche Lüftung vor Reinigung. Insbesondere isolierte Personen sollten den Toilettendeckel vor dem Spülen schließen, da beim Spülen eventuell vorhandene Viren als Aerosol in der Toilette verteilt werden.

Gibt es Regeln für Waschrinnen/provisorische Duschen (Zeltlager)?

Teilnehmer aus gleichem Zelt oder 20er- / 30er-Gruppen können sich dort gleichzeitig auch ohne Abstand aufhalten. Zahnputzbecher verwenden und nicht mit dem Mund mit Wasserhähnen in Kontakt kommen!

Wie viele Sanitäter benötigt ein Camp?

In diesem Jahr ist es sinnvoll, mehr Sanitäter als in den Vorjahren mitzunehmen, da ggf. auch welche ausfallen könnten oder isoliert werden müssen, wenn ein Verdachtsfall auftritt. Wenn nur ein Sanitäter zur Verfügung steht, sollte dieser unbedingt bei unklaren Fällen oder der Nennung von Covid-19-Symptomen bei der Benachrichtigung innerhalb des Camps deutlichen Abstand (mind. 2 Meter) einhalten und bei Bedarf nur mit FFP2-Maske und Schutzhandschuhen näher an eine Verdachtsperson herankommen, um nicht mit isoliert zu werden. Auch eine Begleitung zu einem Arzt sollte nach Möglichkeit bei Covid-19-Symptomen von anderen Mitarbeitenden (oder ggf. Eltern) und nicht dem Sanitäter übernommen werden.

Kann es einen Pool geben?

Wir empfehlen, dieses Jahr auf einen Pool zu verzichten. Es gilt die [Corona-Verordnung Bäder und Saunen](#).

Gelten die 15 min Singen pro Tag oder kann auch mehrmals am Tag für 15min gesungen werden?

Die 15 Min. gelten hauptsächlich für geschlossene Räume oder Zelte, die keinen ausreichenden Luftdurchzug haben, und jeweils für einen „Hauptprogrammpunkt“. Es kann mehrmals pro Tag 15 Min. gesungen werden. Dazwischen muss auf jeden Fall sehr gut gelüftet worden sein. Im Freien kann auch länger als 15 Min. gesungen werden, ebenfalls mehrfach am Tag.

